

Hinweis

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Lensahn werden für den Geltungsbereich neue zeichnerische Festsetzungen getroffen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 und gegebenenfalls der für Teilbereiche geltenden vorhergehenden Änderungen gelten unverändert fort, wobei die Bestimmungen der Textziffer 3. (2) Nutzung und zulässige Verkaufsfläche sowie 7. (3) Grünordnung durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt werden.

Text (Teil B)

3. Nutzung und zulässige Verkaufsfläche (§ 11 (2) BauNVO und § 9 (1) BauGB)

(2) Das Teilgebiet 11 (Sondergebiet Handel) dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben, die mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln. Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe und Discountmärkte mit max. 1.300 qm Verkaufsfläche, sofern in der Planzeichnung keine abweichende Regelung getroffen ist.
- In dem Teilgebiet des Sondergebietes Handel SO 1 gilt die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Verkaufsfläche lediglich für Lebensmitteldiscountmärkte.

Folgende Waren und Güter, die nicht unter den täglichen Bedarf fallen (Aktionsware), sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche beschränkt:

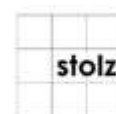
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren
- Spielwaren (inkl. Hobby- und Bastlerbedarf)
- Musikinstrumente
- Foto-, Film-, Optikartikel
- Uhren und Schmuck
- Kunstgegenstände
- Fahrräder
- Sanitätswaren
- Pharmazeutische Artikel.

7. Grünordnung

(3) Zusätzlich ist bei der Herstellung privater Stellplätze mindestens je 10 Plätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Gemeinde Lensahn, Bebauungsplan Nr. 28, 8. Änderung

Abstimmung April 2021



stolzenberg@planlabor.de